

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Statistik

„Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und Hilfe für junge Volljährige“

– für Berichtspflichtige (Stand: 13.02.2025) –

Übergreifend: Fragen zur Statistikmeldung

1. Meldung beim Überschreiten der Altersgrenze (Volljährigkeit)

Für einen jungen Menschen wurde eine Hilfe nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) gewährt. Der bislang minderjährige Hilfeempfänger erreicht das 18. Lebensjahr und die Hilfe soll weiterhin in Anspruch genommen werden. Wie ist der Fall zur Statistik zu melden?

Hilfen, die aufgrund der Volljährigkeit eines jungen Menschen zunächst beendet und anschließend nach § 41 SGB VIII neu beantragt werden, können und sollen in der Statistik fortgeführt werden. Eine Meldung der im Beispiel genannten beendeten Hilfe nach § 35 SGB VIII und anschließende Neumeldung mit Bezug auf § 41 SGB VIII ist in diesen Fällen für die Statistik NICHT vorgesehen. Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige (bzw. Minderjährige) wird stattdessen anschließend im Rahmen der Datenauswertungen anhand der Altersangabe zu den jungen Menschen ermittelt. Das Vorgehen dient – neben der Entlastung der Auskunftspflichtigen – auch dazu, durch die Statistik eine realistische Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen zu ermitteln.

2. Meldung bei Wechsel des Leistungsanbieters und des Ortes der Maßnahmeerbringung

Erfolgt bei einem Wechsel des Leistungsanbieters oder des Ortes der Maßnahmeerbringung während einer fortlaufenden Hilfe eine neue Meldung zur Statistik?

Nein, eine Neumeldung zur Statistik ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Hinweis: Für die Statistikmeldung ist bei einem Wechsel des Leistungsanbieters die Situation zum Zeitpunkt der Meldung entscheidend. Beim Durchführungsort ist der jeweils schwerpunktmäßige bzw. der gewöhnliche Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

3. Meldung der Hilfe in Form von Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII

Erfolgt bei einer Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII, die nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt werden kann, eine neue Meldung zur Statistik?

Die Meldung zur Statistik der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII ist nicht vorgesehen. Die Nachbetreuung können junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung in einem angemessenen Zeitraum und notwendigen Umfang erhalten. Laut § 99 SGB VIII sind allerdings lediglich die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu melden.

A Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfgewährung

Kennnummer und laufende Nummer der Einzelhilfe

Siehe dazu: Merkblatt zur Einführung neuer (Kenn-) Nummern sowie Erläuterungen im Fragebogen.

A2/A3 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) sowie Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Bei einem 8-jährigen Jungen wurde auf Hinweis seiner Schule wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zunächst eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt. Ein Ergebnis der Maßnahme war die Inobhutnahme des Kindes wegen dringender Kindeswohlgefährdung (nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Im Anschluss an die Inobhutnahme wurde die Unterbringung des Jungen in einer Pflegefamilie eingeleitet. Wie ist diese Hilfe zur o. g. Statistik der erzieherischen Hilfe usw. zu melden?

Eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) ist hier nur anzugeben, wenn sie der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging. Wurde unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung gleichzeitig sowohl eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII), als auch eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt, geben Sie bitte beide Maßnahmen an.

Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen hintereinander als „Maßnahmenkette“ durchgeführt wurden. Statistikrelevant ist in dem Fall nur diejenige Maßnahme, die der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging.

A Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

Was ist unter ein Kolleg zu verstehen?

Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter „Gymnasium“ zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

K Gründe für die Hilfestellung

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels

Das Jugendamt der Stadt XY hat eine Hilfe wegen Gefährdung des Kindeswohls gewährt, die aufgrund eines Zuständigkeitswechsels an das Jugendamt der Stadt YZ, abgegeben wird. Soll der Zuständigkeitswechsel nur einmalig unter Frage A1 „Beginn der Hilfe“ und Frage K „Gründe für die Hilfestellung“, und zwar in dem Jahr in dem er erfolgte, angegeben werden? Oder soll der Zuständigkeitswechsel bei längerfristigen Hilfen jedes Jahr unter A1 „Beginn der Hilfe“ und K „Gründe für die Hilfestellung“ erneut angegeben werden ?

Wurde die Hilfe aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im aktuellen Berichtsjahr von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies einmalig anzugeben (Frage A1). Als Hauptgrund für die Hilfestellung ist dann ebenfalls einmalig „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels“ anzugeben (Frage K).

In den nachfolgenden Berichtsjahren soll der einmalige Zuständigkeitswechsel nicht mehr angegeben werden. Vielmehr ist hier unter Frage K „Gründe der Hilfestellung“ dann wieder der fachliche Grund für die Hilfestellung auszuwählen, z. B. Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgehensweise sorgt dafür, dass einmalige Zuständigkeitswechsel auch als solche erkannt und nicht als neu eingeleitete Hilfe fehlinterpretiert werden.

Wie sind Fälle zu verbuchen, in denen die Symptome eines Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS) bzw. einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) der Grund für die Hilfestellung sind?

Bei den Gründen für die Hilfestellung ist der zuerst genannte Hilfegrund ausschlaggebend. Der Klammerzusatz bzw. das Infocfeld bildet lediglich einige Beispiele ab und stellt keine vollständige Aufzählung dar. Da bspw. ADS/ADHS sowohl „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen“ (Antwort 16), als auch „schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“ (Antwort 18) verursachen kann, ist der jeweils angegebene Hauptgrund entscheidend. Bei Kindern unter 5 Jahren, bei denen bereits in der Kita Probleme aufgrund einer ADS/ADHS-Störung auftreten, ist z. B. nicht schulische/berufliche Probleme (Antwort 18), sondern Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (Antwort 16) anzugeben – auch, wenn ADS/ADHS im Klammerzusatz unter Antwort 18 aufgelistet ist und nicht unter Antwort 16.